

1. Wer wird nach diesen Bedingungen beliefert?

(1) Die Lieferung von Erdgas erfolgt nur an Kunden deren Bedarf 1.5 Mio. kWh pro Jahr nicht übersteigt. Voraussetzung für die Lieferung von Erdgas ist das Bestehen eines Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses mit dem örtlichen Gasnetzbetreiber und ein ungesperrter Anschluss.
(2) Die ENCW schließt die erforderlichen Durchleitungsverträge mit dem Netzbetreiber, bzw. Messstellenbetreiber ab. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzanschlusses richtet sich nach der Niederdruckanschlussverordnung (BGH.I.2006 S. 2477).

2. Wann kommt Ihr Gaslieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Gas beliefert?

(1) Der Gaslieferungsvertrag kommt zustande, sobald die ENCW Ihnen dies in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns bestätigt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch die ENCW. Die ENCW erklärt binnen 10 Tagen ab Eingang des Lieferungsantrages, ob sie den Auftrag annimmt oder nicht. Voraussetzung für das Zustandekommen des Gaslieferungsvertrages und den Beginn der Belieferung ist, dass der ENCW die Bestätigung der Kündigung Ihres bisherigen Gaslieferungsvertrags sowie die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorliegen.
(2) Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung regelmäßig nach Ablauf von 3 Wochen nach Versendung der Auftragsbestätigung an Sie. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Gaslieferungsvertrag beendet ist.

3. Wie verhält es sich mit der Laufzeit Ihres Vertrages?

(1) Ihr Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten ab Zustandekommen des Vertrags. Nach Ende der Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Vertrag jeweils auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende der Erstlaufzeit bzw. nach der Erstlaufzeit auf das Ende eines Kalenderjahres in Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) gekündigt werden. Die ENCW stellt ausdrücklich klar, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der ENCW keine gesonderten Entgelte verlangt werden.
(2) Unabhängig hiervon können die Parteien während der gesamten Vertragslaufzeit den Erdgaslieferungsvertrag aufgrund eines Umzugs (vgl. Ziffer 4), bei einem höheren Verbrauch als 1.500.000 kWh (vgl. Ziffer 5) oder bei einer Preisanpassung (vgl. Ziffer 13) kündigen.
(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. § 314 BGB bleibt unberührt.
(4) Die Kündigung bedarf der Textform (also z.B. per Brief, Fax oder E-Mail).

4. Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

(1) Wenn Sie umziehen, müssen Sie dies unter Angabe Ihres Auszugstermins der ENCW spätestens vier Wochen vor dem Auszugstermin unter Angabe der neuen Anschrift in Textform mitteilen.
(2) Wenn Sie umziehen, können sowohl Sie, als auch die ENCW, den Gaslieferungsvertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende, frühestens jedoch zum Datum Ihres Auszugs, kündigen.
(3) Das ordentliche Kündigungsrecht bleibt unberührt.

5. Was passiert, wenn Ihr Verbrauch wider Erwartung größer als 1.500.000 kWh ist?

Wenn Ihr Jahresverbrauch größer als 1.500.000 kWh ist, können sowohl Sie, als auch die ENCW, in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Vertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

6. Wie und in welchem Umfang liefert die ENCW? Für welche Zwecke dürfen Sie das Gas verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung?

(1) Welche Gasart Ihnen geliefert wird, ergibt sich aus den technischen Gegebenheiten des Netzanschlusses und der Beschaffenheit Ihrer Anlage. Der Brennwert einschließlich der gegebenen Schwankungsbreite sowie der für Ihre Belieferung maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu den allgemeinen Netzanschlussbedingungen Ihrer Anlage.
(2) Die ENCW wird Ihnen gesamten leistungsgebundenen Gasbedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Gaslieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Gas zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die ENCW jedoch befreit,
(a) soweit im Gaslieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Gaslieferung festgelegt ist,
(b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederdruckanschlussverordnung unterbrochen hat oder
(c) soweit und solange der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat,
(d) soweit und solange die ENCW an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung des Gases entweder durch

höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der ENCW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist die ENCW von der Pflicht, Gas zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetreibers handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der ENCW nach Ziffer 17 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht. Die ENCW wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadenverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der ENCW bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der ENCW aufgeklärt werden können.

(4) Das von der ENCW gelieferte Erdgas wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt

7. Berechnung Ihrer Gaslieferung (wie rechnen Sie m³ in kWh um?)

(1) Das vom Gaszähler erfasste Volumen (in m³) wird unter Anwendung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 in Gasenergie (kWh) umgerechnet und in Rechnung gestellt.

8. In welchem Umfang beziehen Sie Ihr Gas bei der ENCW? Was müssen Sie beachten, wenn bei Ihnen auch andere Energieträger zum Einsatz kommen?

(1) Sie beziehen von der ENCW Ihren gesamten leistungsgebundenen Gasbedarf.
(2) Davon ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
(3) Verwenden Sie das gelieferte Gas als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfes (z. B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe) sind Sie verpflichtet, dies der ENCW mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen berücksichtigenden Preisregelung.

9. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ENCW oder des Messstellenbetreibers bzw. Messstellenleisters Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Ihre Messeinrichtungen müssen zugänglich sein. Dabei werden Sie mindestens 1 Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder durch eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt nur soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe der Ziffer 17 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist.

10. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

(1) Die ENCW ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messstellenleister erhalten hat.
(2) Ihr Zählerstand wird von der ENCW oder auf Wunsch der ENCW von Ihnen selbst abgelesen. Und zwar dann, wenn es für eine Abrechnung nötig ist, aufgrund eines Lieferantenwechsels erfolgt oder ein berechtigtes Interesse der ENCW an einer Überprüfung der Ablesung besteht. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die ENCW kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.
(3) Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die ENCW Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

11. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der ENCW stellen, müssen Sie die ENCW gleichzeitig mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der ENCW getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

12. Wie setzt sich der Erdgaspreis zusammen?

(1) Der Erdgaspreis setzt sich aus dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis zusammen. Im Arbeitspreis sind die Kosten für die reine Energielieferung, die Energiesteuer, die Konzessionsabgabe, die verbrauchsabhängigen Netznutzungsentgelte sowie die SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage ent-

(3) Im Grundpreis sind die verbrauchsunabhängigen Netzentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung – soweit diese bei der ENCW anfallen – enthalten.

(4) Zusätzlich fällt auf den Preis nach Absatz 1 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit 19 %) an (Bruttopreis).

13. Wann und wie kommt es zu Preisanpassungen?

(1) Die Kosten für die reine Energielieferung, die (verbrauchs- und unabhängigen) Netznutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung – soweit diese Entgelte bei der ENCW anfallen –, die SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung eines virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage und die Konzessionsabgabe sind für den Zeitraum der Nettopreisgarantie fest vereinbart und können nicht angepasst werden. Nach Ablauf der eingeschränkten Nettopreisgarantie unterliegen die Kosten für die reine Energielieferung, die (verbrauchsabhängigen und unabhängigen) Netznutzungsentgelte, die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messdienstleistung – soweit diese Entgelte bei der ENCW anfallen –, die SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung eines virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage und die Konzessionsabgaben einem einseitigen Preisbestimmungsrecht der ENCW. Preisanpassungen nach oben oder unten erfolgen in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Erhöhungen und Verminderungen der unter Satz 1 aufgeführten Kosten zu berücksichtigen. Sie können die Billigkeit der Preisanpassungen nach § 315 Abs.3 BGB überprüfen lassen.

(2) Die ENCW wird den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung nach Absatz 1 so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen werden also mindestens im gleichen Umfang preiswirksam wie Kostenerhöhungen. Kostensenkungen dürfen nicht später weitergegeben werden als Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen oder -senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. -erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Die ENCW wird immer eine saldierende Betrachtung vornehmen.

(3) Ändern sich die weiteren Preisbestandteile des Verbrauchspreises (Energiesteuer) sowohl während als auch nach Ablauf der eingeschränkten Nettopreisgarantie wird die ENCW die Änderungen in gleichem Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen an Sie weitergeben.

(4) Die Preisanpassungen nach Absatz 1 werden Ihnen mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen im Voraus in Textform mitgeteilt.

(5) Im Falle einer Preisänderung nach Absatz 1 können Sie den Vertrag bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 41 Abs. 3 EnWG).

(6) Die ENCW wird die Preise weiter anpassen, wenn nach Vertragsschluss neue Steuern und Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Kosten oder Umlagen die vergleichbar zu Steuern und Abgaben sind, eingeführt werden, welche die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Transport und Verteilung) oder den Verbrauch von Erdgas verteuern oder verbilligen. Die Preisanpassung neu eingeführter Steuern und Abgaben oder sonstiger Umlagen, die vergleichbar zu Steuern und Abgaben sind, erfolgt entsprechend des Absatzes 3.

(7) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Bruttopreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(8) Über die jeweils aktuellen Erdgaspreise der ENCW können Sie sich jederzeit im Internet unter www.encw.de informieren.

14. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

(1) Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so wird die ENCW Ihnen den Betrag zurückerstatten oder der Fehlerbetrag muss von Ihnen nachentrichtet werden. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die ENCW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messstellenleister ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch

(2) Ansprüche nach Ziffer 14 (1) beschränken sich auf den letzten Ablesungszeitraum vor Feststellung des Fehlers.

Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

15. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

(1) Die ENCW ist verpflichtet, den Energieverbrauch nach ihrer Wahl monatlich oder in andere Zeitabschnitte, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abzurechnen.

(2) Der Kunde erhält spätestens 6 Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Lieferzeitraums eine Jahresabschlussrechnung. Bei Beendigung des Erdgaslieferungsvertrages erhält der Kunde spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Erdgaslieferungsvertrages eine Abschlussrechnung. Die ENCW bietet Ihnen auch halb-, vier- und monatliche Abrechnungen zu den veröffentlichten Preisen an. Für den Fall, dass Sie über ein Messsystem im Sinne des § 21d Abs. 1 EnWG verfügen, bietet die ENCW eine kostenfreie monatliche Verbrauchs- und Kosteninformation an.

(3) Die ENCW kann vom Kunden Abschlagszahlung verlangen. Die ENCW berechnet die Höhe der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder bei Neukunden unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, wird dies von der ENCW angemessen berücksichtigt.

(4) Ändern sich die Bruttopreise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Prozentsatz der Preisänderung angepasst werden.

(5) Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der ENCW angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das folgende Abrechnungsjahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung, Barzahlung und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates wählen.

(6) Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschläge bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Gaslieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zurück.

(7) Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn

a) die erhafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder,

b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von Absatz (7) unberührt.

(8) Wenn Sie im Zahlungsverzug sind kann die ENCW Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die ENCW. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Mahnpauschalen können Sie den Ergänzenden Bedingungen der ENCW entnehmen. Auf Verlangen weist die ENCW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. § 288 Abs. 5 bleibt unberührt.

(9) Sie müssen sicherstellen, dass die ENCW stets über Ihre gültige Postanschrift verfügt. Verstößen Sie gegen diese Pflicht, kann die ENCW die Kosten, die bei der Adressermittlung entstehen, für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Adressermittlungspauschale können Sie den Ergänzenden Bedingungen der ENCW entnehmen. Auf Verlangen weist die ENCW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach.

(10) Gegen Ansprüche der ENCW können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

16. Wann müssen Sie mit Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen rechnen?

(1) Die ENCW kann Vorauszahlungen verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Die ENCW wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch Ihres vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die ENCW dies angemessen berücksichtigen. Die ENCW wird die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie die erhobenen Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Rechnungserteilung verrechnet.

(2) Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die ENCW Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe von Ihnen verlangen. Leisten Sie die

Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

(3) Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die ENCW Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

(4) Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

17. Wann kann die Gaslieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

(1) Die ENCW ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie gegen eine vertragliche Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die ENCW berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die ENCW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

(3) Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werktage im Voraus mitgeteilt.

(4) Die ENCW hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten werden bei Unterbrechungen und Wiederherstellungen im Netzgebiet der Energie Calw GmbH pauschal, ansonsten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Die Höhe der Pauschalen für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung können Sie den Ergänzenden Bedingungen der ENCW entnehmen. Auf Verlangen weist die ENCW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

(5) Die ENCW ist in den Fällen der Ziffer 17 (1) berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziffer 17 (2) ist die ENCW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Ziffer 17 (2) Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

18. Können Sie Ihren Gaslieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der ENCW.

19. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Energie Calw GmbH unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Pflichtinformationen gem. Art. 13, 14 DSGVO sind in unserer besonderen Datenschutzerklärung für den Abschluss von Strom- und Gaslieferungsverträgen veröffentlicht.

Unsere aktuelle Datenschutzerklärung ist unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt. Sie ist zusätzlich auf unserer Homepage unter (www.encw.de) veröffentlicht und in unserem Kundenzentrum erhältlich.

Werden uns im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss von Ihnen auch personenbezogene Daten Dritter (Mitarbeiter, Mieter, Auftraggeber, Sonstiger) benannt, so sind Sie verpflichtet, den Dritten über die besonderen Datenschutzerklärungen der Energie Calw GmbH zu informieren, es sei denn auch für Sie besteht keine Pflicht zur Information gem. Art. 13 DSGVO gegenüber diesen Personen (z.B. wegen zulässiger Rechtsverfolgung).

20. Wie erfolgen die Änderungen des Vertrags oder der Bestimmungen?

(1) Die Regelungen des Liefervertrages einschließlich dieser Bedingungen beruht auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z. Bsp. EnWG, GasGVV höchst-richterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das Vertragsverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen, die die ENCW nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden (z. Bsp. durch Gesetzesänderungen, sofern deren Änderungen sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war). Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag oder seinen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages

verursachen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind.

In diesen Fällen kann die ENCW den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - einseitig insoweit anpassen und/oder ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder zum Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

(2) Einseitige Anpassungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen nach Absatz 2 sind nur zum Monatsanfang möglich. Der Kunde hat nach § 41 Abs. 3 EnWG das Recht den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirksamkeitszeitpunkt der einseitigen Vertragsanpassung zu kündigen. Die ENCW wird den Kunden rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Änderung über die beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über sein Kündigungsrecht in Textform unterrichten.

21. Wo können Sie sich informieren?

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten- und Entgelte sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Sonstige Informationen zu Produkten und Preisen der ENCW sind unter www.encw.de jederzeit erhältlich.

22. Wer ist ihr Vertragspartner?

Energie Calw GmbH, Robert-Bosch-Straße 20, 75365 Calw, Registergericht AG HRB 330648, USt-IDNr. 45464/05457 Geschäftsführer: Dpl.- Ing. Horst Graef

23. Rechtsnachfolge

(1) Die ENCW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(2) Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

24. Wo können Sie sich melden, wenn Sie unzufrieden sind?

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über die Belieferung von Erdgas können Sie zunächst eine Beschwerde an die ENCW, Adresse: Robert-Bosch-Straße 20, 75365 Calw, Telefon: 07051/1300-0, Email: info@encw.de, Fax: 07051/1300-10 richten. Helfen wir der Beschwerde nicht binnen 4 Wochen ab Zugang der Beschwerde bei uns ab, können Sie eine Schlichtung bei der anerkannten Schlichtungsstelle beantragen (§ 111b EnWG) beantragen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr.4 BGB. Die ENCW ist dazu verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

Kontaktdaten der Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 2757240 - 0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur.

Kontaktdaten des Verbraucherservices der Bundesnetzagentur

Elektrizität und Gas:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation

und Eisenbahn

Verbraucherservice

Postfach 8001

53105 Bonn

Tel: 030 / 22480-500 oder 01805 101 000

(Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 15:00 Uhr)

Telefax: 030 / 22480 - 323

Email: verbraucherservice-energie@bnetz.de

Der ordentliche Rechtsweg bleibt unberührt.

Gesetzliche Hinweise und Informationspflichten

Zum Thema Energieeffizienz verweisen wir gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs.1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs.1 EDL-G. Weitere Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Einsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherinformationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie unter: www.ganz-einfach-energiesparen.de.